

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Twist**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Bereich der Gemeinde Twist.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswegen und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Schutzhütten, Pavillons, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Buswartehallen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

### **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

1. Es ist verboten Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, Abfallentsorgung,

Wertstofffassung sowie dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; dieses gilt auch für Schutzhütten, Buswartehallen, Pavillons u.ä.;

Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

2. Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Hiervon ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.
3. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

#### **§ 4 Tiere**

1. Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Tieren Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
  - a) außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeaufsichtigt herumläuft;
  - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
  - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Tierhalter bzw. die Tierhalterin oder die mit der Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

2. Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
3. Innerhalb der Ortschaften (Gebiete nach §§ 30 und 34 BauGB), sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an einer kurzen Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
4. Haustiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Bewohner in ihrer Ruhe stören. Die besonderen Belange (Tierhaltung) der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
5. Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gemeindegebiet verboten.

## **§ 5 Eisflächen**

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen auf gemeindlichen Gewässern etc. und die Benutzung dieser Eisflächen zum Eissport ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.

## **§ 6 Offene Feuer im Freien**

1. Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Twist. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

2. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

## **§ 7 Hausnummern**

1. Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
3. Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
4. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze oder ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
5. Bei Änderung der Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen.

## **§ 8 Spielplätze**

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
2. Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
3. mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll, Kinderroller und Dreiräder sowie ähnliche Kinderfahrzeuge und elektrische Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge zur Pflege der Anlagen.

## **§ 9 Besondere Bestimmung**

1. Es ist untersagt in öffentlichen Anlagen zu übernachten, zu lärmern oder Trinkgelage zu veranstalten sowie Bänke zum Liegen und Schlafen zu nutzen.
2. Das Betreten der Uferbereiche der gemeindeeigenen Seen und Teiche, insbesondere des „Schulsees am Schulzentrum“ und des „Silbersees im Bereich Rühlertwist-Nord“, mit Getränkeflaschen, -dosen und -gläsern jeglicher Art zum Zwecke des sofortigen Verzehrs dieser Getränke und das Veranstalten von Trinkgelagen ist in der Zeit vom 30. April, 15.00 Uhr, bis zum 01. Mai, 22.00 Uhr, verboten.

## **§ 10 Ausnahmen**

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 Absatz 1 Satz 1 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, Abfallentsorgung, Wertstoffeffassung sowie dem Fernmeldewesen dienen, Schutzhütten, Buswartehallen oder Pavillons erklettert oder Sperrvorrichtungen überwindet;
  - b) § 3 Absatz 1 Satz 2 Hydranten verdeckt oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet;

- c) § 3 Absatz 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, nicht in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden anbringt;
  - d) § 3 Absatz 3 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, nicht entfernt;
  - e) § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht verhütet, dass sein Tier
    - a. außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeaufsichtigt herumläuft;
    - b. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
    - c. öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt;
  - f) § 4 Absatz 1 Satz 2 seiner Reinigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
  - g) § 4 Absatz 2 bissige Hunde auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten nicht an der Leine führt und nicht mit einem Maulkorb versehen hat, der das Beißen sicher verhindert;
  - h) § 4 Absatz 3 innerhalb der Ortschaften, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an einer kurzen Leine führt oder Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe mitnimmt;
  - i) § 4 Absatz 4 Haustiere so hält, dass sie durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Bewohner in ihrer Ruhe stören;
  - j) § 4 Absatz 5 wildlebende Tauben füttert;
  - k) § 6 Absatz 1 offene Feuer ohne Genehmigung abbrennt;
  - l) § 6 Absatz 2 zugelassene Feuer im Freien nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ausreichend beaufsichtigt oder ablöscht;
  - m) § 7 Absatz 1 bis 5 sein Grundstück nicht mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer versieht oder die Hausnummer nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung strukturiert und anbringt;
  - n) § 8 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt, Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder eingräbt oder mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern mit Ausnahme von Kinderfahrzeugen und elektrischen Krankenfahrstühlen fährt;
  - o) § 9 Absatz 1 in öffentlichen Anlagen übernachtet, lärmt oder Trinkgelage veranstaltet oder Bänke zum Liegen und Schlafen nutzt;
  - p) § 9 Absatz 2 die genannten Bereiche zu den bestimmten Zeiten mit Getränkeflaschen, -dosen oder -gläsern jeglicher Art zum Zwecke des sofortigen Verzehrs dieser Getränke betritt oder Trinkgelage veranstaltet.
2. Wer als Aufsichtspflichtiger von Personen unter 14 Jahren fahrlässig oder vorsätzlich duldet, dass diese gegen Gebote und Verbote dieser Verordnung verstoßen, handelt ebenfalls ordnungswidrig.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Twist vom 11.02.1999, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Emsland vom 15.03.1999, S. 89, zuletzt geändert durch die vom Rat am 29.11.2001 beschlossene 1. Änderungsverordnung außer Kraft.

Twist, den 11.12.2014

Gemeinde Twist  
(LS)

*gez. Schmitz*  
Bürgermeister